

Open-House-Verfahren zum Projekt

„Starke Schule, starke Gesellschaft“

Kapitel D – Leistungsvereinbarung

Fassung vom 16.12.2025

**„Leistungsvereinbarung“
„Starke Schule, Starke Gesellschaft“**

abgeschlossen zwischen

OeAD-GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung

Ebendorferstraße 7
1010 Wien

(im Folgenden „AG“)

einerseits

und

der/dem Leistungserbringer/in

andererseits

wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
1. Gegenstand der Leistungsvereinbarung	4
1.1. Umsetzung durch die/den Anbieter/in	4
1.2. Einsatz von Trainer/innen	4
1.3. Warn- und Meldepflichten	5
2. Vergütung	5
3. Rechnungslegung	6
4. Öffentlichkeitsarbeit	7
5. Evaluierung	7
6. Laufzeit	8
6.1. Kündigung der Leistungsvereinbarung	8
6.2. Zeitlich begrenzte Sperre der Leistungserbringung / Inhaltliche Überarbeitung	9
6.3. Ruhendstellung	10
6.4. Beendigung des Open-House-Verfahrens	10
7. Sonstige Bestimmungen	10
7.1. Selbstständige Leistungserbringung	10
7.2. Erweiterte Prüfrechte der AG	10
7.3. Urheberrechte	10
7.4. Datenschutz	11
7.5. Vertraulichkeit	12
7.6. Haftung	12
7.7. Informationsfreiheitsgesetz	12
7.8. Weitere Regelungen	12

1. Gegenstand der Leistungsvereinbarung

- 1 Die von der Leistungsvereinbarung umfassten Leistungen sind im Detail in Kapitel C - Leistungsbeschreibung enthalten bzw. entsprechen dem jeweils eingereichten Workshop-Format.
- 2 Die Leistungsvereinbarung kommt mit Zulassung zum Anbieterpool zustande. Wechselseitige Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung entstehen jedoch erst mit tatsächlicher Beauftragung gemäß Pkt. 4 in Kapitel C.

1.1. Umsetzung durch die/den Anbieter/in

- 3 Die/Der Anbieter/in hat die angebotenen Workshop-Formate bei entsprechender Beauftragung durch die Bildungseinrichtungen gemäß dem übermittelten Konzept fach- und termingerecht durchzuführen und lässt dabei größtmögliche Sorgfalt walten. Konkrete Details bzw. Spezifizierungen für die Durchführung sowie Ort und Datum erfolgen im Zuge der jeweiligen Beauftragung.
- 4 Die/Der Anbieter/in nimmt zur Kenntnis, dass kein Anspruch auf Beauftragung weder gegenüber der Bildungseinrichtung nach der AG besteht. Die AG wird im Falle einer Zulassung in den Anbieterpool die maximal buchbare Anzahl der Workshop-Formate je Anbieter/in bekanntgeben.
- 5 Die/Der Anbieter/in hat die zur Leistungserbringung notwendigen Arbeitsmittel (Computer, Internetzugang, etc.) selbst zur Verfügung zu stellen und unterliegt hinsichtlich der Vor- und Nachbereitung einer freien Zeiteinteilung. Die vorgegebenen Fixtermine für Workshop-Formate sind jedoch einzuhalten. Die Kosten für die Betriebsmittel sowie sonstige Spesen und Ausgaben hat die/der Anbieter/in selbst zu tragen.
- 6 Während der Durchführung eines Schulworkshops ist die Einhaltung der Aufsichtspflicht der Lehrpersonen an den Schulen gemäß Aufsichtserlass 2005 § 2 Abs. 1 Schulordnung, § 13 SchUG, § 13a SchUG und 13b SchUG zu gewähren.
- 7 Weiters ist die Safeguarding Policy (<https://oead.at/de/der-oead/safeguarding-policy>) bei allen Workshop-Formaten einzuhalten bzw. deren Einhaltung durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen. Wird die Safeguarding Policy trotz Aufforderung nicht eingehalten und werden auch keine oder nur unzureichende Maßnahmen zur Einhaltung getroffen, behält sich die AG vor den Vertrag vorzeitig zu beenden und bereits erhaltenes Honorar zurückzufordern (siehe Pkt. 2 und Pkt. 4.1).
- 8 Die/Der Anbieter/in hat im Zuge der Leistungserbringung das [Rundschreiben Nr. 14/2016 zum „Kommerzielle Werbung an Schulen – Verbot aggressiver Geschäftspraktiken“](#) zu beachten.

1.2. Einsatz von Trainer/innen

- 9 Die/Der Anbieter/in ist verpflichtet alle zum Einsatz kommenden Trainer/innen sowie deren Vertreter/innen der AG vorab bekanntzugeben.

- 10 Der Einsatz von Vertreter/innen ist zulässig, sofern diese ebenfalls die Zulassungskriterien erfüllen und bereits in den Trainer/innenpool aufgenommen wurden. Für die Zulassungsprüfung von neuen Trainerinnen bzw. Trainern und die Aufnahme in den Trainer/innen-Pool ist ein Zeitraum von mindestens drei Wochen einzurechnen. Aus administrativen Gründen hat die/der Anbieter/in die Tatsache der Vertretung und die konkrete Person des Vertreters bzw. der Vertreterin der AG sowie der Bildungseinrichtung vor Durchführung des Workshop-Formats mitzuteilen (siehe dazu auch Pkt. 2).
- 11 Gegen die eingesetzten Trainer/innen oder deren Vertreter/innen darf kein rechtskräftiges Urteil wegen eines Deliktes ergangen sein, das die berufliche Zuverlässigkeit des Anbieters bzw. der Anbieterin im Sinne des § 78 Abs 1 Z 1 BVergG in Frage stellt. Die/Der Anbieter/in muss auf Aufforderung jederzeit einen aktuellen Strafregisterauszug der eingesetzten Trainer/innen vorzeigen können (siehe Pkt. 7.2).
- 12 Der Austausch von Trainer/innen ist zulässig, sofern diese die entsprechenden Zulassungskriterien erfüllen. Die AG ist zudem berechtigt den Einsatz einzelner Trainer/innen abzulehnen und bereits genehmigte Trainer/innen von weiterem Einsatz auszuschließen, wenn sachlich gerechtfertigte Gründe dazu bestehen und die Namhaftmachung einer geeigneten Ersatzperson verlangen (zB wegen wiederholt vertragswidrigem Verhalten oder mehrere gerechtfertigte negative Rückmeldungen seitens Teilnehmer/innen oder Bildungseinrichtungen bzw. sachlich begründeter Unzufriedenheit der AG im Rahmen der Leistungserbringung).

1.3. Warn- und Meldepflichten

- 13 Die/Den Anbieter/in trifft eine Warnpflicht gegenüber der AG, sofern die Leistungserbringung mit den angebotenen Mengen nicht mehr eingehalten werden kann. Die Meldung hat unverzüglich ab erster Erkennbarkeit zu erfolgen.
- 14 Die/Der Anbieter/in ist verpflichtet alles zu unternehmen, um die angebotene Leistung und die gebuchten Termine einzuhalten und alle Informationen, die zur Erbringung der Leistungen benötigt werden, rechtzeitig und selbstständig einzuholen.
- 15 Droht eine nicht nur kurzfristige Störung der Leistungserbringung oder ist eine solche eingetreten, hat die/der Anbieter/in alles ihr/ihm Mögliche aufzuwenden, um eine solche Störung zu verhindern oder deren Folgen abzuwehren. Ist eine Vertretung nicht möglich, kann in Abstimmung mit der AG eine Reduktion des Maximalkontingentes erfolgen.
- 16 Die/Der Anbieter/in verpflichtet sich, allfällige Änderungen seiner/ihrer persönlichen Daten umgehend zu melden.

2. Vergütung

- 17 Die Vergütung erfolgt gemäß Pkt. 1.4. der Leistungsbeschreibung (Kapitel C) in der Höhe von EUR 600,- inkl. USt pro Format.

- 18 Mit dieser Pauschalvergütung sind alle erbrachten Leistungen, sohin auch alle erforderlichen Neben-, Hilfs- und Sonderkosten abgedeckt. Insbesondere deckt die Pauschale Arbeitsmaterial, Wegzeit, Reisekosten, allfällige Übernachtungskosten sowie Vor- und Nachbereitungen bzw. Mitwirkung an der Evaluation, ab. Nebenleistungen und sonstige Leistungen, auch wenn sie in den Ausführungsbedingungen nicht gesondert angeführt, aber zur Herbeiführung des vertraglichen Leistungserfolgs erforderlich sind, Ergänzungen kleineren Umfangs sowie Klarstellungen sind daher vollständig abgegolten.
- 19 Der Vergütungsanspruch besteht nur bei rechtzeitiger, vollständiger und ordnungsgemäßer Erfüllung und wenn die Formate von Trainer/innen durchgeführt wurden, die der AG vorab bekanntgegeben wurden. Unterbleibt die Leistungserbringung aus welchem Grund auch immer, z.B. durch Krankheit oder andere Verhinderungen, besteht insoweit kein Anspruch auf Abgeltung.
- 20 Die AG hat das Recht noch offene Honorare zu kürzen, bereits erhaltene Honorare zurückzufordern oder die Kürzung mit offenen Honoraren anderer Workshop-Formate aufzurechnen, wenn ein Workshop-Format nachweislich weniger als drei Unterrichtseinheiten gedauert hat oder aufgrund eines Verstoßes des Antragstellers bzw. der Antragstellerin (zB wegen Verletzung der Safeguarding Policy) vorzeitig beendet wurde.

3. Rechnungslegung

- 21 Die AG fungiert als Zahlstelle für die von den Bildungseinrichtungen beauftragten und durchgeführten Workshop-Formate. Die Auszahlung der Abgeltung erfolgt erst nach vollständig und ordnungsgemäß erbrachter Leistung und unabhängig davon, ob die/der Anbieter/in eine natürliche oder juristische Person ist.
- 22 Die Rechnung ist monatlich im Nachhinein über die erbrachte Leistung via Online-Plattform zu legen. Die Abgeltung wird binnen 21 Tagen nach Erhalt der vollständigen und korrekten Abrechnung sowie nach der Prüfung der verrechneten Leistungen auf das bekanntgegebene Konto überwiesen.
- 23 Sämtliche Ansprüche sind bei sonstigem Verfall spätestens am Ende des dritten Monats, von der Fälligkeit der Ansprüche an gerechnet, schriftlich geltend zu machen.
- 24 Workshop-Formate, die ab Mai stattfinden, müssen bis spätestens 31.7. des jeweiligen Kalenderjahres abgerechnet werden.
- 25 Die entsprechenden gesetzlichen Pflichten im Bereich der Einkommensteuer und der Sozialversicherung sind von der/dem Anbieter/in einzuhalten (siehe Pkt. 6.1). Davon unabhängig besteht (abhängig von der zu erbringenden Leistung) bei natürlichen Personen allenfalls eine Meldepflicht der AG gemäß § 109a EStG.
- 26 Wenn die/der Anbieter/in in Österreich nicht oder nur beschränkt steuerpflichtig ist, so nimmt er/sie zur Kenntnis, dass die Abgeltung allenfalls (abhängig von der zu erbringenden Leistung) nur unter Abzug der gemäß § 99 EStG vorgesehenen Ausländersteuer ausbezahlt wird (Abgeltung > EUR 900 pro Kalenderjahr). Wenn die/der Anbieter/in jedoch seinen/ihren Wohnsitz

in Österreich für länger als 6 Monate pro Kalenderjahr (während der Laufzeit des Auftrags) begründet hat und dies durch Vorlage entsprechender Dokumente (Meldezettel, österreichische Ansässigkeitsbescheinigung) der AG nachweist oder seinen Wohnsitz nicht in Österreich hat, aber eine Ansässigkeitsbestätigung (Formular ZS-QU1) vorlegt, wird die AG die Abgeltung ohne Abzugssteuer ausbezahlen.

- 27 Ist die/der Anbieter/in in Österreich nicht oder nur beschränkt steuerpflichtig, kann auf Basis des Reverse Charge Verfahrens nur der Nettobetrag (EUR 500,-) als Vergütung für die Leistungserbringung in Rechnung gestellt werden. Die AG ist in der Folge verpflichtet, die auf den Nettobetrag entfallende Umsatzsteuer (20%, sohin EUR 100,-) zu berechnen und an das österreichische Finanzamt abzuliefern.
- 28 Ein über die genannte Abgeltung hinausgehendes Entgelt für die von der/dem Anbieter/in durchgeführten Workshop-Formate durch Dritte (wie insbesondere aber nicht ausschließlich durch die beauftragenden Bildungseinrichtungen) ist unzulässig. Die AG behält sich vor, ausgezahlte Beträge zurückzufordern, sofern ein solches darüberhinausgehendes Entgelt durch Dritte erfolgt bzw. bekannt wird.
- 29 Die/Der Anbieter/in hat die Pflicht der AG auf Aufforderung alle notwendigen Informationen und Auskünfte mitzuteilen, die für eine Kontrolle der Durchführung der Workshop-Formate, deren Vergütung und zur Vermeidung unzulässiger Mehrfachfinanzierungen erforderlich sind. In diesem Zusammenhang ist die/der Anbieter/in verpflichtet, sämtliche diesbezügliche Unterlagen, wie insbesondere Teilnehmer/innenliste, Honorarnoten gegenüber der AG und Förder- und Abgeltungszusagen durch Dritte, für einen Zeitraum von 7 Jahren ab Leistungserbringung aufzubewahren.

4. Öffentlichkeitsarbeit

- 30 Publikationen und Veröffentlichungen sind vorab mit der AG abzustimmen und von dieser freizugeben. Interviews zum Workshopprogramm und mediale Begleitungen eines Workshop-Formates bedürfen einer Freigabe durch die AG und dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der AG und den weiteren Fördergeber/innen erfolgen.
- 40 Dies betrifft nicht Informationen auf Schul-Websites oder Informationen der Anbieter/innen zu ihren Angeboten und Buchungsmöglichkeiten. Die Anbieter/innen haben jedoch die Sichtbarkeit der AG und der Fördergeber/innen sicherzustellen (zB auf ihrer eigenen Homepage) und etwaige Vorgaben der AG einzuhalten.

5. Evaluierung

- 41 Nach Abschluss eines Workshop-Formates werden die Leistung des Trainers/der Trainerin von den Teilnehmer/innen des durchgeführten Workshop-Formats bzw. den Lehrpersonen oder Kursleitenden mittels eines Formulars (Feedbackbogen) entsprechend evaluiert. Im Rahmen eines umfassenden begleitenden Monitorings können auch weitere Maßnahmen durch Dritte

(teilnehmende Beobachtung, Interviews mit Lehrpersonen oder Teilnehmenden eines Workshop-Formates, Fokusgruppen, u.ä.) durchgeführt werden. Die Anbieter/innen verpflichten sich zur Unterstützung bzw. Teilnahme/Mitwirkung an diesen Aktivitäten ohne zusätzlichen Vergütungsanspruch.

- 42 Die Durchführung des Workshop-Formates muss von der Bildungseinrichtung bestätigt werden (Schulbestätigung/Bestätigung des Bildungsträgers).

6. Laufzeit

- 43 Die Leistungsvereinbarung wird bis 31.12.2026 abgeschlossen und kann von der AG laufend verlängert werden. Wechselseitige Verpflichtungen entstehen jedoch erst mit tatsächlicher Beauftragung und nur für den Zeitraum der jeweiligen Leistungserbringung.

6.1. Kündigung der Leistungsvereinbarung

- 44 Eine Kündigung der Leistungsvereinbarung führt zur Streichung aus dem Anbieterpool.
- 45 Die Vertragsparteien können diese Leistungsvereinbarung ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu jedem Monatsletzten kündigen. Alle bis zum Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung bereits bestätigten Workshop-Formate sind durchzuführen, jedoch keine neuen Buchungen von Workshop-Formaten mehr möglich.
- 46 Ist die Fortsetzung der Leistungsvereinbarung für die AG nicht zumutbar und wurde der Grund dafür nicht durch die AG selbst verursacht, ist eine außerordentliche Kündigung ohne Einhaltung von Fristen und Terminen zulässig.
- 47 Eine außerordentliche Kündigung ist insbesondere in folgenden Fällen zulässig:
- Bei wiederholt oder grob vertragswidrigem Verhalten durch die/den Anbieter/in;
 - Bei mehreren gerechtfertigten negativen Rückmeldungen seitens Teilnehmer/innen oder Bildungseinrichtungen bzw. sachlich begründeter Unzufriedenheit der AG im Rahmen der Leistungserbringung (Pkt. 5) etc.);
 - Verletzung der Safeguarding Policy und weiterer Vorgaben zum Umgang an Schulen;
 - Verletzung des Verbotes kommerzieller Werbung an Schulen gemäß Rundschreiben Nr. 14/2016;
 - Einsatz nicht gemeldeter und von der AG freigegebener Trainer/innen.
 - Rufschädigende Aussagen über die AG, sei es im Zuge der Leistungserbringung oder außerhalb;
 - Aufgrund politischer/religiöser/ideologischer Äußerungen, die nahelegen, dass nicht die erforderliche Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit an den Tag gelegt wird;
 - Das Verhalten oder Äußerungen von Organen oder Trainer/innen lässt eine ordnungsgemäße, unvoreingenommene, neutrale und ausgewogene Durchführung der Workshop-Formate nicht mehr als gesichert erscheinen;

- Ausschluss aus einem anderen Programm der AG;
 - Bei Änderungen der Open-House Unterlagen durch die AG, wenn die/der Anbieter/in der Änderung binnen 2 Wochen widerspricht oder geänderten Vorgaben innerhalb einer gesetzten Frist nicht nachkommt;
 - Bei wiederholten oder erheblichen Abweichungen vom von der AG freigegebenen Workshop-Format-Konzept (Inhalt, Methode oder Dauer) ohne vorherige Zustimmung der AG.
 - Bei wiederholt fehlender Auskunft/Rückmeldung oder mangelnder Kooperation mit der AG bzw. den Bildungseinrichtungen, trotz schriftlicher Aufforderung;
 - Bei wiederholter Verletzung der Dokumentations- und Abrechnungspflichten (z. B. Bei wiederholter Nichtübermittlung der vereinbarten Unterlagen wie Workshopbestätigungen, Abrechnungen oder Evaluierungen trotz schriftlicher Mahnung);
 - Bei wiederholter Nichteinhaltung von durch die AG festgelegten Qualitätssicherungsmaßnahmen (z. B. Teilnahme an Evaluierungen oder Feedbacks);
 - Bei Doppel- oder Mehrfachfinanzierung derselben Leistungserbringung („Workshop-Termin“ = identischer Tag, Ort und Klasse/Gruppe), insbesondere wenn ein im Rahmen von „Starke Schule, starke Gesellschaft“ gebuchter Termin zusätzlich gegenüber Dritten abgerechnet oder von Dritten finanziert wird;
 - Bei Vorliegen sonstiger sachlicher Gründe, die eine weitere Zusammenarbeit unmöglich bzw. unzumutbar machen (zB wenn ein Verstoß gegen die Russlandbezug iS der VO (EU) 2022/576 und VO (EU) 833/2014 (oder vergleichbarer Sanktionsverordnungen) vorliegt.
- 48 Die Beendigung erfolgt schriftlich. Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu übernehmen, in Rechnung zu stellen und abzugelten. Allfällige schulhaft verursachte Schäden sind vom jeweiligen Vertragspartner zu ersetzen.
- ## 6.2. Zeitlich begrenzte Sperre der Leistungserbringung / Inhaltliche Überarbeitung
- 49 Die AG kann von einer Beendigung der Leistungsvereinbarung absehen und eine inhaltliche Überarbeitung des Konzeptes fordern, wenn aufgrund der bisherigen Auftragsausführung eine sachlich begründete Unzufriedenheit vorliegt.
- 50 Für die Dauer der Überarbeitung kann eine Sperre der Leistungserbringung erfolgen. Die betroffenen Workshop-Formate können während diesem Zeitraum nicht gebucht werden. Dies ist erst nach erneuter Freigabe des Konzeptes durch die AG wieder möglich.
- 51 Die AG kann festlegen, dass auch bereits gebuchte (nicht jedoch bereits laufende) Workshop-Formate von der zeitlich begrenzten Sperre betroffen sind.

6.3. Ruhendstellung

- 52 Die/Der Anbieter/in kann freiwillig eine Ruhendstellung beantragen ohne die Leistungsvereinbarung zu beenden. Während der Ruhendstellung ist keine Leistungserbringung durch die/den jeweilige/n Anbieter/in möglich.

6.4. Beendigung des Open-House-Verfahrens

- 53 Die AG hat das Recht, das Open-House-Verfahren zum Ende eines jeden Monats unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zu beenden.
- 54 Eine Beendigung des Open-House Verfahrens führt zur Beendigung der Leistungsvereinbarung und zur Streichung aus dem Anbieterpool.
- 55 Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu übernehmen, in Rechnung zu stellen und abzugelten. Bereits beauftragte, aber noch nicht in der Umsetzung befindliche Beauftragungen werden abgesagt und nicht vergütet. Die AG kann davon nach eigenem Ermessen abgehen und andere Regelungen zur Beendigung bereits beauftragter Leistungen festlegen.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1. Selbstständige Leistungserbringung

- 56 Die/Der Anbieter/in erbringt die gesamte Leistung, unabhängig von deren Regelmäßigkeit und Umfang, im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit, sodass zu keinem Zeitpunkt ein unselbstständiges Dienstverhältnis zur AG besteht. Die/Der Anbieter/in hat daher selbst für die Einhaltung der gewerberechtlichen Voraussetzung für die Ausübung der selbstständigen Tätigkeiten zu sorgen und verwendet im Rahmen der Leistungserbringung eine eigene betriebliche Infrastruktur (zB selbstständige Versteuerung und Abführung etwaiger notwendiger Abgaben, Pflichtversicherung, Inanspruchnahme einer Steuerberatung, etc.) bzw eigene Betriebsmittel.

7.2. Erweiterte Prüfrechte der AG

- 57 Es steht der AG frei, auch während der Leistungserbringung die Vorlage der in Kapitel A – Zulassungsunterlage genannten Zuverlässigungsnachweise von der/dem Anbieter/in zu fordern.
- 58 Auf Aufforderung der AG hat die/der Anbieter/in für sich bzw. die eingesetzten Trainer/innen eine aktuelle Strafregisterbescheinigung für Kinder- und Jugendfürsorge gem. § 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968 vorzulegen.

7.3. Urheberrechte

- 59 Sämtliche (Werknutzungs-)Rechte an bereits vorhandenen bzw. außerhalb des vorliegenden Leistungsvertrages entwickelten Materialien (Standardmaterialien; das sind insbesondere, aber

nicht ausschließlich in Zusammenarbeit zwischen AG und der/dem Anbieter/in entwickelte Tools, Konzepte, Foliensätze, Methoden und dergleichen) und deren Weiterentwicklung verbleiben bei jener Partei, die diese bereits innehatte und im Rahmen der vereinbarten Dienstleistung zur Verfügung gestellt hat.

- 60 Die von der AG der/dem Anbieter/in übermittelten oder zur Verfügung gestellten Werke und Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Die/Der Anbieter/in erwirbt keine geistigen Eigentumsrechte daran. Eine Veröffentlichung, Verwertung und/oder Weitergabe an Dritte ist (außer zum Zweck der Erfüllung dieses Vertrags) nur nach vorheriger Zustimmung der AG zulässig.
- 61 Die Regelungen zum Urheberschutz bleiben auch nach Beendigung des vorliegenden Leistungsvertrages in Geltung.
- 62 Sollte die AG – aus welchen Gründen auch immer – von Dritten im Zusammenhang mit der Verletzung von geistigen Eigentumsrechten in Anspruch genommen werden, so hat die/der Anbieter/in die AG vollkommen schad- und klaglos zu halten.

7.4. Datenschutz

- 63 Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen die einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG), einzuhalten.
- 64 Die/Der Anbieter/in nimmt zur Kenntnis, dass die AG berechtigt ist, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Leistungsvereinbarung anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung der Leistungsvereinbarung, für Kontrollzwecke oder für die Wahrnehmung der AG gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit b bzw c DSGVO).
- 65 Die/Der Anbieter/in hat sämtliche Daten, welche er/sie im Zusammenhang mit der Durchführung der Workshop-Formate erhält, ausschließlich nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verarbeiten. Datenträger und Papierdokumente mit vertraulichen oder personenbezogenen Inhalten müssen auf sichere Art entsorgt werden und dürfen nicht Dritten zugänglich gemacht werden. Bei Missbrauch oder Weitergabe von Daten verfällt der Anspruch auf Abgeltung zur Gänze und es können darüber hinaus Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. Dies gilt auch nach Beendigung des Projektzeitraums.
- 66 Die/Der Anbieter/in nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Abwicklung, Prüfung und Evaluierung des Projektes sowie der Auszahlung der Abgeltung für die durchgeföhrten Workshop-Formate anfallenden personenbezogenen Daten von der AG auf Basis der gültigen Rechtsvorschriften erfasst, gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden im Zuge dessen an das BMB, das BMASGPK, das Österreichische Institut für Internationale Politik, zur Projektabwicklung erforderlichen technischen Dienstleister/innen oder andere Fördergeber/innen und dem Rechnungshof zu Abrechnungs- und Kontrollzwecken übermittelt. Die

Datenverarbeitung erfolgt auf Basis des Artikels 6 Abs 1 Buchstabe b) DSGVO zwecks Vertragserfüllung.

7.5. Vertraulichkeit

- 67 Die/Der Anbieter/in ist verpflichtet, alle im Zuge der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen bekannt gewordenen Informationen, Unterlagen und Tatsachen, insbesondere solche, deren Geheimhaltung im Interesse einer Vertragspartei gelegen sind, vertraulich zu behandeln, diese nicht an Dritte weiterzugeben und Dritten in keiner Weise zugänglich zu machen, in keiner Weise und zu keinem wie immer gearteten Zweck entgeltlich oder unentgeltlich – außer zum Zweck der Erfüllung dieses Vertrags – zu verwenden, zu verwerten oder zu nützen und diese (vertrauliche) Behandlung durch ihre Mitarbeiter/innen sicherzustellen.
- 68 Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Leistungserbringung unbefristet fort.
- 69 Die Vertraulichkeitsverpflichtung steht allfälligen Offenlegungspflichten, welche die/der Anbieter/in bzw. die AG gegenüber Dritten hat, nicht im Weg.

7.6. Haftung

- 70 Die AG hat gegenüber der/dem Anbieter/in Anspruch auf Ersatz des Schadens, den die/der Anbieter/in der AG durch schuldhafte Verletzung der vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen zugefügt hat. Die Haftung wird auch durch den Einsatz von Vertretungen und Gehilfen nicht eingeschränkt.
- 71 Die AG haftet nicht für Schäden, die der/dem Anbieter/in im Zuge der Durchführung der Workshop-Formate entstehen oder diese/n verursacht werden. Die Haftung der Anbieterin bzw. des Anbieters wird durch das Bestehen von Weisungs- und Überprüfungsrechten der AG nicht eingeschränkt. Zahlungen der AG gelten nicht als Verzicht auf Schadenersatzansprüche.

7.7. Informationsfreiheitsgesetz

- 72 Die AG unterliegt dem Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG).
- 73 Sofern durch Informationsbegehren nach diesem Gesetz Informationen betroffen sind, die von Anbieter/innen stammen oder diese betreffen, kann die AG die Anbieter/innen informieren und Gelegenheit geben, sich zum Geheimhaltungserfordernis der relevanten Inhalte zu äußern. Im Zuge dessen können auch Vorschläge für notwendige Schwärzungen vorgelegt werden. Äußert sich die/der Anbieter/in nicht binnen 7 Tagen, wird die AG selbstständig über etwaige Geheimhaltungserfordernisse entscheiden und die aus ihrer Sicht notwendigen Schwärzungen vornehmen.

7.8. Weitere Regelungen

- 74 Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen der Anbieter/innen gelten nicht.

- 75 Die/Der Anbieter/in verpflichtet sich die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften in Österreich einzuhalten. Diese Vorschriften werden bei den für die Ausführung des Auftrags örtlich zuständigen Gliederungen der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber/innen sowie der Arbeitnehmer/innen zur Einsichtnahme bereitgehalten.
- 76 Die/Der Anbieter/in ist verpflichtet allfällige Änderungen unternehmensbezogener Daten (zB Standortwechsel, Hauptansprechperson) sowie sonstige wesentliche Änderungen (z.B. Inhaberwechsel, Änderung von Beteiligungsverhältnissen, Änderung von Geschäftsführung) umgehend der AG mitzuteilen.
- 77 Die AG hat das Recht, jederzeit Änderungen an den Open-House Unterlagen vorzunehmen. Wird zum Zeitpunkt der Änderung bereits eine Leistung umgesetzt bzw. durchgeführt, ist diese noch zu den bisherigen Bedingungen abzuwickeln.
- 78 Mündliche Nebenabreden zu dieser Leistungsvereinbarung bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen der Leistungsvereinbarung sind nur dann wirksam, wenn sie in Schriftform erfolgen und von sämtlichen Vertragsparteien unterfertigt sind. Auch die Vereinbarung, vom Schriftformerfordernis abzugehen, bedarf der Schriftform.
- 79 Eine allfällige Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung berührt nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen. In einem solchen Fall tritt an Stelle der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung eine solche gültige und wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Gehalt der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt; dies gilt auch für den Fall, dass einzelne Bestimmungen erst in Zukunft ungültig oder unwirksam werden.
- 80 Auf diese Leistungsvereinbarung findet ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf Anwendung.
- 81 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Leistungsvereinbarung ist das am Sitz der AG sachlich zuständige Gericht in Wien.
- 82 Die Nichtausübung oder nicht sofortige Ausübung eines Rechtes nach dieser Leistungsvereinbarung hat nicht zur Folge, dass dieses Recht später nicht mehr ausgeübt werden kann. Daraus folgt jedoch keine Verlängerung gesetzlicher oder vertraglicher Fristen.
- 83 Aufrechnungen, Verpfändungen oder Abtretungen mit Forderungen, die gegen die AG zustehen, sind nicht zulässig.
- 84 Die/Der Anbieter/in hat im Fall von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten aus dieser Leistungsvereinbarung oder im Falle von Leistungsverzug durch die AG kein Recht, die Leistung einzustellen oder einzuschränken.